

Wider die Engführung

Überlegungen zur Bischofssynode: Welche Fragen die zivilrechtlich „Wiederverheirateten“ der Kirche wirklich stellen – Ein Diskussionsbeitrag von PRÄLAT MARTIN GRICHTING

Im kleinen Kreis hat der frühere Erzbischof von Prag, Kardinal Miroslav Vlk, einmal über die von den Kommunisten verfolgte Kirche in der Tschechoslowakei gesprochen. Manche Untergrundbischofe glauben sich aufgrund der damaligen schweren Verfolgungssituation legitimiert, die kirchliche Ordnung zu brechen, indem sie verheiratete Männer zu Priestern weihen. Die präkäre Versorgung der Gläubigen mit den Sakramenten schien dies zu gebieten. Kardinal Vlk, der selbst eine jahrelange Verfolgung auf sich genommen hatte und als Fensterputzer marginalisiert worden war, enthielt sich eines Urteils über das Verhalten dieser Untergrundbischofe. Er sagte dazu nur: „Sie wollten die Kirche retten“.

Diese Begebenheit aus meiner Studienzzeit kam mir in den Sinn, als ich Kardinal Walter Kaspers Rede vor dem Konsistorium vom vergangenen Februar gelesen habe. Inzwischen im Druck erschienen, wird in „Das Evangelium von der Familie“ die Situation recht zahlreicher Lebensgemeinschaften dargelegt, die aus zivilrechtlich, geschiedenen und „wiederverheirateten“ Gläubigen bestehen. Und Kardinal Kasper macht bekanntlich in Frageform einen Vorschlag, wie seitens der Kirche diesen Lebensgemeinschaften pastoral geholfen werden solle.

Ich spreche Kardinal Kasper nicht den guten Willen ab, damit einen Beitrag leisten zu wollen, um die Kirche zu retten. Der Preis, den der Kardinal dafür zu zahlen bereit ist, ist jedoch hoch: Wenn zivilrechtlich Geschiedene und „Wiederverheiratete“ zu den Sakramenten der Buße sowie der Eucharistie zugelassen würden, würde die Kirche eine außereheliche Geschlechtergemeinschaft als rechtmäßig anerkennen und legitimieren. Bisher hatte die Kirche von „den Eheleuten eigenen und vorbehaltenen Akten“ gesprochen (Familiaris consortio [FC], 11) und bis zuletzt „außerehelichen Geschlechtsverkehr“ als „Verstoß gegen die Würde der Ehe“ bezeichnet (Katechismus der Katholischen Kirche, Kompendium, 502). Denn die gültig geschlossene und vollzogene Ehe kann nicht durch eine zivile „Wiederverheiratung“ ausgelöscht werden. Sie besteht weiter, sodass eine neue Geschlechtergemeinschaft als außerehelich zu gelten hat. Diese neue Gemeinschaft zu leben, wäre fortan keine Sünde mehr. Oder es wäre eine gewissermaßen von der Kirche tolerierte Sünde, die nicht zu bereuen wäre und von der man nicht mindestens den Willen haben müsste, sich davon zu distanzieren.

Diesem Schluss muss man aufgrund der Ausführungen Kardinal Kaspers ziehen. Denn er übergeht wortreich auf über 90 Seiten, was nach kirchlicher Lehre der eigentlichen Grund ist, weshalb in einer nichtehelichen Geschlechtergemeinschaft lebende Gläubige das Sakrament der Buße nicht empfangen können: Es ist nicht die (Mit-)Schuld am lebenspraktischen Auseinanderbrechen ihrer weiterhin bestehenden sakramentalen Ehe. Dies kann bereut und vergelöst werden. Der Grund dafür, dass die Absolution – und damit der nachfolgende Gang zur Kommunion – nicht möglich ist, liegt anderswo. Er besteht darin, dass die Geschlechtergemeinschaft mit einer dritten Person, welche die bestehende sakramentale Ehe bricht, objektiv sündhaft ist und nicht bereut sowie aufgegeben wird.

Die Kirche zeigt einen Weg auf: Enthaltensamkeit

Vielmehr ist diese zweite Geschlechtergemeinschaft ja ausdrücklich gewollt. Sie würde bewusst eingegangen, sie dauert fort und sie soll auch in Zukunft weiter bestehen. Das ist das Problem. Etwas aber, das man will – heute und morgen –, kann man nicht zugleich glaubwürdig bereuen. Der verlorene Sohn kam ja auch nicht zurück und forderte weiteres Geld, um damit sein bisheriges problematisches Leben in Zukunft weiterführen zu können. Hätte er Barmherzigkeit erlangt, wenn er dem Vater die Absicht kundgetan hätte, weiterzumauchen wie bisher?

Die Auseinandersetzung mit dem springenden Punkt vermisst man leider im ansonsten ausführlich begründeten Referat von Kardinal Kasper. Ebenfalls vermisst man eine – wenn auch allenfalls kritische – Auseinandersetzung mit der Stelle aus FC

der Kirche: Wenn sie nicht binnen eines Jahres ihre Güter auf demokratisch strukturierte, mit dem Wesen der Kirche theologisch nicht vereinbare Vereine übertrage, gehen sie ins Eigentum des Staates über. Die Mehrheit der Bischöfe in Frankreich wollte die Kirchengüter retten und hätte einer modifizierten Form solcher Vereine zugestimmt. Die Bischöfe hätten es damit in Kauf genommen, dass die Kirche in Frankreich in 40.000 demokratisch strukturierte Vereine „atomisiert“ worden wäre. Der Pfarrer wäre ein einfaches Mitglied eines Vereins geworden, von dem er finanziell abhängig gewesen wäre. Seiner ökologischen spezifischen Stellung wäre er verlustig gegangen. Papst Pius X. hat dann bekanntlich den Bischöfen verboten, ein solches System zu akzeptieren. In seiner Enzyklika „Une fois encore“ vom 6. Januar 1907 begründete er seine Entscheidung so: „In perfider Weise vor die Wahl zwischen dem materiellen Ruin und der Zustimmung zu einer Beeinträchtigung ihrer Verfassung, die göttlichen Ursprungs ist, gestellt, hat die Kirche es selbst um den Preis der Armut

der Kirche: Wenn sie nicht binnen eines Jahres ihre Güter auf demokratisch strukturierte, mit dem Wesen der Kirche theologisch nicht vereinbare Vereine übertrage, gehen sie ins Eigentum des Staates über. Die Mehrheit der Bischöfe in Frankreich wollte die Kirchengüter retten und hätte einer modifizierten Form solcher Vereine zugestimmt. Die Bischöfe hätten es damit in Kauf genommen, dass die Kirche in Frankreich in 40.000 demokratisch strukturierte Vereine „atomisiert“ worden wäre. Der Pfarrer wäre ein einfaches Mitglied eines Vereins geworden, von dem er finanziell abhängig gewesen wäre. Seiner ökologischen spezifischen Stellung wäre er verlustig gegangen. Papst Pius X. hat dann bekanntlich den Bischöfen verboten, ein solches System zu akzeptieren. In seiner Enzyklika „Une fois encore“ vom 6. Januar 1907 begründete er seine Entscheidung so: „In perfider Weise vor die Wahl zwischen dem materiellen Ruin und der Zustimmung zu einer Beeinträchtigung ihrer Verfassung, die göttlichen Ursprungs ist, gestellt, hat die Kirche es selbst um den Preis der Armut

der Kirche: Wenn sie nicht binnen eines Jahres ihre Güter auf demokratisch strukturierte, mit dem Wesen der Kirche theologisch nicht vereinbare Vereine übertrage, gehen sie ins Eigentum des Staates über. Die Mehrheit der Bischöfe in Frankreich wollte die Kirchengüter retten und hätte einer modifizierten Form solcher Vereine zugestimmt. Die Bischöfe hätten es damit in Kauf genommen, dass die Kirche in Frankreich in 40.000 demokratisch strukturierte Vereine „atomisiert“ worden wäre. Der Pfarrer wäre ein einfaches Mitglied eines Vereins geworden, von dem er finanziell abhängig gewesen wäre. Seiner ökologischen spezifischen Stellung wäre er verlustig gegangen. Papst Pius X. hat dann bekanntlich den Bischöfen verboten, ein solches System zu akzeptieren. In seiner Enzyklika „Une fois encore“ vom 6. Januar 1907 begründete er seine Entscheidung so: „In perfider Weise vor die Wahl zwischen dem materiellen Ruin und der Zustimmung zu einer Beeinträchtigung ihrer Verfassung, die göttlichen Ursprungs ist, gestellt, hat die Kirche es selbst um den Preis der Armut



Die Debatte um die Kommunionzulassung versperrt derzeit die Sicht auf die Bandbreite der Familienthemen. Foto: KNA

wurde als Minimum festgehalten, einmal jährlich zu kommunizieren („Osterkommunion“; Sessio XIII, Kanon 9). Zugleich aber hielt das Tridentinum fest, es sei der Wunsch der hochheiligen Synode, dass die anwesenden Gläubigen in den einzelnen Messen nicht nur in geistlichem Verlangen kommunizieren, sondern die Eucharistie auch sakramental empfangen, damit die Frucht dieses heiligen Opfers umso reicher zu ihnen gelange.“ Zugleich verurteilte das Konzil aber Eucharistiefiernicht, in denen allein der Priester kommuniziert, sondern es hielt fest: „Vielmehr billigt sie [die Synode] und empfiehlt sie solche Messen sehr; denn auch sie muss man wirklich als Gemeinschaftsmessen ansehen, weil in ihnen einerseits das Volk geistlich kommuniziert und sie andererseits von einem öffentlichen Diener der Kirche Leib Christi gehörenden Gläubigen gefeiert werden“ (Sessio XXII, Kapitel 6).

Auch wenn viele geistliche Autoren in der Folge den häufigen Kommunionempfang empfahlen, trat erst mit dem am 20. Dezember 1905 von der Konzilskongregation erlassenen Dekret „Sacra Tridentina Synodus“ eine Wende ein: Dieses auf Veranlassung von Papst Pius X. herausgegebene Dokument bezeichnete nun die häufige und gar tägliche Kommunion als sehr erwünscht und lud die Gläubigen dazu ein. Pius X. nannte allerdings verschiedene Bedingungen für den häufigeren Kommunionempfang: Die Gläubigen sollten nicht aus Gewohnheit, Eitelkeit oder aus menschlichen Rücksichten die Kommunion empfangen. Vor allem aber sollten sie frei von schweren Sünden und zugleich

wurde als Minimum festgehalten, einmal jährlich zu kommunizieren („Osterkommunion“; Sessio XIII, Kanon 9). Zugleich aber hielt das Tridentinum fest, es sei der Wunsch der hochheiligen Synode, dass die anwesenden Gläubigen in den einzelnen Messen nicht nur in geistlichem Verlangen kommunizieren, sondern die Eucharistie auch sakramental empfangen, damit die Frucht dieses heiligen Opfers umso reicher zu ihnen gelange.“ Zugleich verurteilte das Konzil aber Eucharistiefiernicht, in denen allein der Priester kommuniziert, sondern es hielt fest: „Vielmehr billigt sie [die Synode] und empfiehlt sie solche Messen sehr; denn auch sie muss man wirklich als Gemeinschaftsmessen ansehen, weil in ihnen einerseits das Volk geistlich kommuniziert und sie andererseits von einem öffentlichen Diener der Kirche Leib Christi gehörenden Gläubigen gefeiert werden“ (Sessio XXII, Kapitel 6).

Auch wenn viele geistliche Autoren in der Folge den häufigen Kommunionempfang empfahlen, trat erst mit dem am 20. Dezember 1905 von der Konzilskongregation erlassenen Dekret „Sacra Tridentina Synodus“ eine Wende ein: Dieses auf Veranlassung von Papst Pius X. herausgegebene Dokument bezeichnete nun die häufige und gar tägliche Kommunion als sehr erwünscht und lud die Gläubigen dazu ein. Pius X. nannte allerdings verschiedene Bedingungen für den häufigeren Kommunionempfang: Die Gläubigen sollten nicht aus Gewohnheit, Eitelkeit oder aus menschlichen Rücksichten die Kommunion empfangen. Vor allem aber sollten sie frei von schweren Sünden und zugleich

vom Vorsatz erfüllt sein, nicht mehr zu sündigen – gemäß dem Wort des heiligen Paulus: Unterschreide den Leib des Herrn und esse dir nicht das Gericht, indem du unwürdig den Leib des Herrn empfangst (vgl. 1 Kor 11, 27–29). Zudem sollten sich die Gläubigen betreffend die Häufigkeit des Kommunionempfangs dem Urteil des Beichtvaters anvertrauen. Es konnte also auch jetzt nicht von einer allgemeinen und voraussetzungslosen Einladung zum Kommunionempfang die Rede sein, dies umso weniger, als damals noch das Vergleichen mit heute bedeutend strengere Nüchternheitsgebote galt, sodass in vielen Fällen nur in der sonntäglichen Frühmesse die Kommunion ausgeteilt wurde.

Kirchliche Liturgie beschränkt sich nicht auf das Messopfer

Von den von Pius X. noch als selbstverständlich betrachteten Bedingungen hörte man in der kirchlichen Verkündigung der letzten Jahrzehnte leider eher wenig. Deshalb ist heute vom Ratschlag Pius X. faktisch nur noch die Einladung zum häufigen Kommunionempfang – verstanden gar als Kommunionempfang „durch alle Gottesdienstteilnehmer – geliebt. Der Kommuniongang erscheint heute als selbstverständlicher Teil des Messritus, wie das Weihwasser-Nehmen oder das Händeschütteln beim Friedensgruß. Hier bedarf es nicht nur, aber auch mit Blick auf die zivilrechtlich „Wiederverheirateten“ – eines Umdenkens. Wären nämlich die von Papst Pius X. genannten Bedingungen für den Kommunionempfang heute noch bekannt und würde ihnen in der pastoralen Praxis nachgelebt, würde die Frage des Kommunionempfangs durch zivil „Wiederverheiratete“ in einem anderen, einem günstigeren Kontext stehen. Diese Gläubigen wären nicht die faktisch allein diskriminierten schwarzen Schafe. Denn bekanntlich gibt es nicht nur das sechste Gebot, sondern zehn Gebote.

Die Problematik um die Frage des Kommunionempfangs für zivilrechtlich „Wiederverheiratete“ ist zudem in den letzten Jahrzehnten noch weiter zugespitzt worden durch die liturgische Verarmung des kirchlichen Lebens. Die kirchliche Liturgie hat sich in manchen Pfarreien allzu sehr auf die Feiern der Eucharistie zurückgebildet. Die verschiedenen Formen der Volksfrömmigkeit, die Andachten, die eucharistische Anbetung, der Rosenkranz oder das gemeinsame Stundengebet sind demgegenüber immer mehr zurückgedrängt worden. Zweifellos ist die Eucharistie „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (Lumen gentium, 11). Die Ausübung der Vorformen und der Hinführungen zum Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens akzentuiert jedoch die schwierige Lage derjenigen, die sich aus irgend einem Grund diesem Höhepunkt des christlichen Lebens nicht nähern können aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände.

Diese Überlegungen machen deutlich, dass die Debatte betreffend die zivilrechtlich „wiederverheirateten“ Gläubigen keine sinnvollen Ergebnisse zeitigen kann, wenn sie in der Einführung auf die Frage „Dürfen sie zur Kommunion oder nicht?“ weitergeführt wird. Denn mit der von Kardinal Kasper vorgeschlagenen Vorgehensweise werden theologische Grundsätze der kirchlichen Lehre betreffend das Bußsakrament, das Ehesakrament und die Eucharistie übergangen. Es ist klar, dass diese Grundsätze nicht geopfert werden können, um die Kirche zu „retten“. Wenn die Diskussion dennoch in diesem engen Korridor bleibt, droht eine Blockade. Deshalb bleibt nur die Lösung, eine die kirchliche Lehre respektierende spezifische Seelsorge für die betroffenen Gläubigen zu entwickeln, sowie auszubauen. Ebenfalls muss sich die Kirche mit der liturgischen Verarmung auseinandersetzen, wie sie in den letzten Jahrzehnten eingetreten ist. Und schließlich muss sie die Frage des würdigen und fruchtbaren Empfangs der Sakramente neu studieren und weltkirchlich thematisieren. Wenn nur schon in diesen Punkten eine Vertiefung der kirchlichen Lehre und eine Erneuerung der Pastoral angestoßen würden, hätten sich die beiden kommenden Sessions der Bischofssynode gelohnt.

Der Autor ist Generalvikar des Bistums Chur